

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	sich der Anschluß zur Datenübertragung in einem Ortsnetz ohne Daten-Vermittlungsstelle befindet. Überlassungsgebühr für posteigene Einrichtungen	-
8012	Umschalter	0,15
8013	Zweiter Wecker	0,60
9999	Sonstige posteigene Einrichtungen s. § 1 Abs. 2	"
2.	Telexnetz	
8020	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8020: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Telexanschluß gemäß Telexordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher Einrichtungen für die Datenübertragung an das Telexnetz ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle. Überlassungsgebühr für posteigene Teilnehmereinrichtungen	30,00
3.	Fernsprechnet	
8025	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8025: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Fernsprechananschluß gemäß Fernsprechgebührenordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher Einrichtungen für die Datenübertragung an das Fernsprechnet ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle. Überlassungsgebühr für posteigene Teilnehmereinrichtungen	80,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	III. Übertragungsgebühren	
1.	Datennetz (handvermittelt) Die Übertragungsgebühren werden nach der Verbindungsdauer in Gebühreneinheiten berechnet. Die Gebühr je Gebühreneinheit beträgt 0,15 M.	
	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit	
	Volle Gebühr	Ermäßigte Gebühr
20	Zone I	60s 180 s
21	Zone II	20 s 60s
22	Zone III	10 s 30 s
	Mindestgebühr, monatlich	400,00

Nr.	Gegenstand	GebührM
	zu Nr. FO bis FF :	
1.	Die Zonen entsprechen den Zonen des Fernsprech-Selbstwählferndienstes. Verbindungen innerhalb desselben Fernsprechnetzes rechnen zur Zone I.	
2.	Die ermäßigte Gebühr wird in Zone I von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in Zone II und III montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet.	
2.	Telexnetz Die Gebühren werden wie Schreibgebühren nach der Telexordnung ² berechnet.	
3.	Fernsprechnet Die Gebühren werden wie Orts- oder Ferngesprächsgebühren nach der Fernsprechgebührenordnung ³ berechnet.	

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 48 vom 18. Juni 1970 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Femmeldebauleistungen (GBl. II Nr. 57 S. 428).

² z. Z. gilt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 451) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II Nr. 157 S. 1252), der Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 (GBl. II Nr. 42 S. 269), der Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1970 (GBl. II Nr. 23 S. 175).

³ z. Z. gelten die Fernsprechordnung — (FO) — vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254) und die Fernsprechgebührenordnung — (FGO) — vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265).

**Anordnung Nr. 2¹
über Gebühren
für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen
(NDGO)
vom 13. Juli 1978**

Zur Änderung und Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur NDGO im Abschnitt II enthaltenen 4stelligen Gebühren-Nummern werden verändert. Alle mit der Ziffer 8 beginnenden Gebühren-Nummern erhalten die Ziffer 6 als erste Ziffer.

§ 2

Im Abschnitt II, 4.1.1. der Anlage zur NDGO erhalten die Bemerkungen zu den Gebühren Nr. 6405 bis 6407 folgende Fassung:

„Zu Nr. 6405 bis 6407:

- Die Gebühren werden anstelle der Gebühren Nr. 6200 bis 6202 und 6400 bis 6402 erhoben, wenn die Einschaltung von Verstärkern erforderlich wird.
- Die Gebühren werden auch erhoben, wenn bei Übertragungswegen zur Datenübertragung Verstärker und/oder andere übertragungstechnische Einrichtungen eingeschaltet werden.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes)